

rück. Dahinter stand ein Entgegenkommen für die zisterziensische Parteinahme zugunsten des Papstes in der Auseinandersetzung mit Friedrich Barbarossa. Weiler-Bettnach erhielt gemäß dem Wortlaut bloß ein für den Gesamtden geltendes Vorrecht speziell verbrieft. Hatten diese frühesten Stücke den Zweck, in der Konsolidierungsphase dem Kloster allgemein zu mehr Rechtssicherheit zu verhelfen, so wandten sich die Bullen der Folgezeit Einzelsachverhalten zu. Auf umfassende Besitzbestätigungen vermochte man in Weiler-Bettnach fortan zu verzichten, zumal sich die Bischöfe von Metz zu verschiedenen Zeiten des Klosters annahmen⁷.

In den Zusammenhang einer größeren Zahl von Urkunden, die Ende des 12. und Anfang des 13. Jh. Weiler-Bettnach Salzgewinnungsrechte in Marsal einbrachten und diese wiederholt bestätigten, ist eine Bulle Coelestins III. vom 1. März 1196 einzuordnen⁸. Er bezog sich damit auf zwei Urkunden Bischof Bertrams von Metz, der 1186 und 1192 der Abtei ein Stück Land geschenkt hatte, um darauf vier Salzpflanzen zu errichten, und gleichzeitig die Immunität hierfür gewährte⁹. Letzteres übernahm Coelestin, erklärte aber bezüglich der Salzpflanzen diese selbst zu Weiler-Bettnacher Eigentum und nicht wie Bertram das Areal zu deren Errichtung. Zwischenzeitlich hatte das Kloster offensichtlich die notwendigen Baumaßnahmen durchgeführt und mit der Produktion begonnen. Der Bedeutung der Salzgewinnung angemessen hielt man es wohl für opportun, sich trotz erheblicher Kosten des päpstlichen Schutzes zu versichern. Lediglich für einen weiteren einzelnen Ort existieren Urkunden, die der päpstlichen Kanzlei entstammen. War im Falle von Marsal der wirtschaftliche Aspekt maßgebend, so fällt eine Interpretation schwer, warum man gerade für die Wahrung von Rechten in Tressange in Rom um Unterstützung nachsuchte. Weiler-Bettnach besaß hier schon zu einem unbekanntem Zeitpunkt an der Wende vom 12. zum 13. Jh.¹⁰ das Präsentationsrecht, das dem Abt vom Erzbischof von Trier übertragen worden war¹¹, doch gilt dies in gleichem Maße für mehrere andere Pfarrstellen¹². Auf den Sachverhalt der Urkunde nahm der päpstliche Legat Guido von Preneste ausdrücklich Bezug, als er wenig später die Einsetzung des Dekans Heinrich von Luxemburg als Pfarrer in Tressange durch Abt Albert von Weiler-Bettnach bekräftigte¹³. Mit derselben Thematik befaßte sich eine Urkunde des Trierer Elekten Heinrich von Finstingen/Fénétrange, der 1261 der Abtei den Auftrag erteilte, nach dem Tod des Pfarrers die Stelle neu zu besetzen

⁷ Vgl. hierzu Kap. III,3.

⁸ ADM H 1742 Nr. 3; gedruckt bei WOLFRAM: Papsturkunden, S. 322 Nr. 29. Bereits in der Bulle Eugens III. von 1147 werden Salzpflanzen in Marsal als Klostereigentum ausgewiesen.

⁹ Zu 1186: ADM H 1714, fol. 577r-578r, ferner die Bezugnahme Barbarossas hierauf 1187 (MGH DF I. Nr. 960 und ADMM B 909 Nr. 34d; 1187 VI 26, Eüßerthal); zu 1192: ADM H 1742 Nr. 2; ADMM B 909 Nr. 34e.

¹⁰ Zu den Zusammenhängen und der zeitlichen Einordnung der Urkunden vgl. die Ausführungen zu Tressange im Ortskatalog dieser Arbeit.

¹¹ ADM H 1749a.

¹² Vgl. Gondrange, Tiercelet oder Crusnes mit weiteren Hinweisen.

¹³ Die Einsetzung erfolgte auf die ausdrückliche Bitte des Archidiacons der Trierer Domkirche; ADM H 1749a.